Satzung

der

Basketballgemeinschaft Litzendorf 1993 e.V.

(BG Litzendorf 1993 e.V.)

vom 10. Januar 1993

geändert am:
24. April 1999
20. April 2002
24. April 2010
26. April 2015
18. Mai 2025
15. Mai 2026

Internal

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„**Basketballgemeinschaft Litzendorf 1993 e.V.**“ bzw. kurz „**BG Litzendorf 1993 e.V.**“
Er hat seinen Sitz in Litzendorf und ist beim Amtsgericht Bamberg seit dem 8. März 1993 in das Vereinsregister unter VR 839 eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

1. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

 b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

 c) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich oder elektronisch beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Voraussetzung für die Aufnahme ist u. a. die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-Mandates für die Beitragszahlungen. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme (Nr. 4) nach Vereinsausschluss. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsbeirat.

 b) Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsbeirat kann Mitgliedschaften mit Zweidrittel-Mehrheit ablehnen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklärende Austritt ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

3. a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

 b) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsbeirates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

 c) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum zweifachen des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages und/oder einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsbeirates ist nicht anfechtbar.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Organe des Vereins + Aufwendungsersatz

1. Vereinsorgane sind:

 a) der Vorstand
 b) der Vereinsbeirat
 c) die Mitgliederversammlung

2. Vergütung der Tätigkeit von Organmitgliedern (Aufwendungsersatz):

 a) Die Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

 b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

 c) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsbeirates und sonstige Beauftragte des Vorstandes dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung und Höhe entscheidet der Vereinsbeirat.

 d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der lfd. Geschäftsjahres (§ 10) erfolgen und muss unverzüglich nach Entstehung, spätestens jedoch bis zum 31.12. geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

 - drei gleichberechtigte Vorsitzende
 - Kassier
 - Schriftführer

2. Vertretung des Vereins

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, nämlich aus dem Kreis der drei gleichberechtigten Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers, gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert bis zu den Grenzen gemäß Haushaltsplan keiner vorherigen Zustimmung durch den Vereinsbeirat bedarf. Der Haushaltsplan wird zu Beginn eines Geschäftsjahres auf Vorschlag des Kassiers vom Vereinsbeirat beschlossen.

§ 7

Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus

 a) den Mitgliedern des Vorstandes
 b) der Jugendvertretung
 c) den Abteilungsleitern
 d) pro angefangene einhundert Mitglieder einem Beiratsmitglied, gewählt aus der Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung wählt b) und d) für zwei Jahre.

3. Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

4. Die Aufgaben des Vereinsbeirates ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Litzendorf ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Zudem erfolgt die Einberufung zur Mitgliederversammlung, sowie auch andere offizielle Vereinsmitteilungen, mittels elektronischer Medien, insbesondere der Webseite der BG Litzendorf und der Newsletter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit:
 - den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen,
 - die Entlastung des Vorstandes und Vereinsbeirates,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirates,
 - alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

 Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.
 Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsbeirates zu unterzeichnen.

§ 9

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsbeirates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
 Sie wählen jeweils eine Abteilungsleitung.

2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 11

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Beiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Beiträge werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben.
In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsbeirat.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassier unverzüglich mit einem SEPA-Basis-Lastschriftmandat mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so sind evtl. anfallende Kosten einer Rücklastschrift dem Verein zu erstatten.
Auf Wunsch erhält das Mitglied nach erfolgter Abbuchung eine Beitragsrechnung.

§ 12

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

2. Weitere satzungsergänzende Bestimmungen bleiben ebenso der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Litzendorf zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
 Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 10. Januar 1993 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 1993 geändert.
Sie trat mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Vereinsverantwortlichen:

Anlage:

Änderung vom 24. April 1999
§ 8 Abs. 5 Mitgliederversammlung mit folgendem Text:
Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Änderung vom 20. April 2002
§ 4 1.a Mitgliedschaft mit folgendem Text:
Voraussetzung für die Aufnahme ist u. a. die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Beitragszahlungen. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme (Nr. 4) nach einem Vereinsausschluß In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsbeirat.

§ 11 Beiträge mit folgendem Text:
Die Beiträge werden ausschließlich im Einzugsermächtigungsverfahren erhoben.
In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsbeirat.
Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassier unverzüglich mit einer neuen Einzugsermächtigung mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung und die Abgabe der neuen Einzugsermächtigung nicht oder nicht rechtzeitig, so sind evtl. anfallende Kosten einer Rücklastschrift zu erstatten.
Auf Wunsch erhält das Mitglied nach erfolgter Abbuchung eine Beitragsrechnung.

Ergänzung vom 24. April 2010
§ 6 Vorstand Punkt 7. mit folgendem Text:
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Vereinsausschuss Punkt 5. mit folgendem Text:
Der Vereinsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vereinsausschusses beschließen.

Änderungen vom 26. April 2015:

Rücknahme der Ergänzung vom 24. April 2010
Ergänzung der Vereinskurzbezeichnung: BG Litzendorf 1993 e.V. + Vereinsregistereintrag.
Neufassung *§ 4 Mitgliedschaft* Abs. 1. b)
Neufassung*§ 5 Vereinsorgane + Aufwandsersatz*
Bezeichnung*§6 Vorstand* 1.b): 2. Vorsitzenden (Sportvorstand)
Bezeichnung *§6 Vorstand* 1.c): 3. Vorsitzenden (Veranstaltungsvorstand)
Begriffsänderungen:
Vereinsausschuss = Vereinsbeirat + Ausschussmitglieder = Beiratsmitglieder
Vereinsjugendwart = Jugendvertretung
zweiköpfiger Kassenprüfungsausschuss = zwei Kassenprüfer
Einzugsermächtigungsverfahren = SEPA-Basis Lastschriftverfahren
Einzugsermächtigung= SEPA-Basis Lastschriftmandat

Änderung vom 18.05.2025

Änderung *des Vereinslogos*
Anpassung *§ 6 Vorstand, Pkte. 1 und 2*